## Einschreiben

Kantonsgericht Nidwalden Zivilabteilung / Einzelgericht Rathausplatz 1 6371 Stans

## Scheidung auf gemeinsames Begehren und vollumfängliche Einigung über die Nebenfolgen im Sinne von Art 111 ZGB

Hinweis: Nur für Ehegatten:

- ohne minderjährige Kinder / ohne in Erstausbildung stehende Kinder / ohne Kinder und
- ohne Eigentum an Grundstücken

Ehefrau / Gesuchst	ellerin			
Name:				
Vorname:				
Geburtsdatum:				
Heimatort:				
Nationalität:				
AHV-Nr.:				
Beruf:				
Adresse:				
PLZ, Ort:				
Telefon:				
Übersetzer/in erforde	erlich:	ja		nein
Sprache:				
Ehemann / Gesuch	steller			
Name:				
Vorname:				
Geburtsdatum:				
Heimatort:				
Nationalität:				
AHV-Nr.:				
Beruf:				
Adresse:				
PLZ, Ort:				
Telefon:				
Übersetzer/in erforde	erlich:	ja		nein
Sprache:				

Heirat			
Datum:			
Ort:			
Kinder (volljährig und	Erstausbildung abgeschlossen)		
Kind 1:			
Name:			
Geburtsdatum:			
Kind 2:			
Name:			
Geburtsdatum:			
			<del>-</del>
R	Rechtsbegehren / Einigung	g über die Nebenfolgen	
1. Scheidungs	ounkt		
Die Parteien leben getrennt.	seit dem	(Datum der Aufnahme	des Getrenntlebens)
Kantonsgericht Nide	rlegung und aus freiem W walden gemeinsam die So	cheidung ihrer am	
•	essung) vor dem Zivilsta , (Ort der Eheschliessung) (		
	mäss nachstehender Vereir		no Continuigang
2. Unterhaltspf	licht Ehegatten (Zutreffende	es ankreuzen und ausfüllen)	
te/in) gestützt a	(Ehegatte/in) verpfli uf Art. 125 ff. ZGB persönli	che monatlich im Voraus b	
verzinsliche Ur	nterhaltsbeiträge zu bezahle	en:	
- Fr.	ab	bis	
	ab		
	ab		
- Fr	ab	bis	
bührenden l Fr	f Art. 129 Abs. 3 ZGB wird Jnterhaltes notwendige betragen würde gelnder Leistungsfähigkeit	monatliche Unterhaltsr	rente monatlich (Ehegatte/in) kann
deckende Unte	erhaltsbeiträge bezahlen.		

	haltsrente festgelegt werden kann. In diesem Fall kann die Berechtigte innert 5 Jahren nach Scheidung die Erhöhung der Unterhaltsrente verlangen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entsprechend verbessert haben sollten.				
	Lebt der/die unterhaltsberechtigte Ehegatte/in im Konkubinat, so reduziert sich der Unterhaltsbeitrag ab dem der Aufnahme des Konkubinats folgenden Monat auf Fr Nach der Dauer von (Anzahl Monate oder Jahre) wird die Unterhaltspflicht sistiert.				
	Wird das Konkubinatsverhältnis aufgelöst, so lebt der dannzumal geschuldete Unterhaltsbeitrag im selben Monat wieder auf.				
	Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf Unterhaltsbeiträge. Die Ehegatten vermögen je selber für ihren gebührenden Unterhalt aufzukommen.				
Hinweis: Ein Ehepartner darf auf eheliche Unterhaltsbeiträge nicht verzichten, wenn der andere I gatte offensichtlich solche leisten müsste und könnte und für den verzichtenden Ehegatten ohne d Unterhaltsbeiträge eine Bedürftigkeit entstehen würde.					
3.	Grundlagen				
	Eheleute gehen bei ndlagen aus:	der Festsetzung der Unterhaltsbeiträ	ge in Ziffer 2 von folger	iden	
		Einkommen inkl. 13 Monatslohn, vor Steuern	Vermögen/Schulden		
	Ehemann				
	Literianii				
	Ehefrau				
4.					

Hinweis: Diese Regelung kommt zum Zug, wenn im Zeitpunkt der Scheidung keine genügende Unter-

Die Anpassung entfällt, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten sich nicht entsprechend verändert, worüber sich dieser auszuweisen hat.

Neuer Unterhaltsbeitrag =

ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Novemberindexstand

ursprünglicher Indexstand von \_\_\_\_\_ Punkten

Der Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik kann über die Telefonnummer Tel. 0900 55 66 55 oder unter https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise/indexierung.html abgefragt werden.

5.	Vorsorgeausgleich (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)
	Die Parteien vereinbaren die hälftige Teilung ihrer während der Ehe geäufneten Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 122 und 123 ZGB.
	Die Ehegatten legen dieser Ehescheidungsvereinbarung je eine Bestätigung von ihren Pensionskassen bzw. Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der während der Dauer der Ehe angesparten Guthaben sowie über die Durchführbarkeit der Teilungbei.
	Nach diesen Pensionskassenausweisen verfügen die Ehegatten über folgende während der Ehe angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge:  Ehemann:  Ehefrau:
	Demnach sei die Vorsorgeeinrichtung des / der (Ehe-
	mannes / Ehefrau), die (vollständiger Name und
	Adresse der Vorsorgeeinrichtung), nach Rechtskraft des Scheidungsurteils anzuweisen, vom Vorsorgekonto des / der (Ehemannes / Ehefrau), Ver-
	sicherten-Nr, den Betrag von Fr
	auf das Vorsorgekonto des / der (Ehemannes oder Ehefrau) Versicherten-Nr bei der
	(vollständiger Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung) zu überweisen.
	Die Parteien verzichten gegenseitig auf ihren Anspruch auf Ausgleichung der beruflichen Vorsorge (Art. 124b ZGB).
	Begründung für die Abweichung vom Grundsatz der hälftigen Teilung:
	Hinweis: Der Verzicht ist die Ausnahme und darf vom Gericht nur bewilligt werden, wenn klar ist, dass die verzichtende Partei über eine entsprechende andere Alters- und Invaliditätsvorsorge verfügt.
	Wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente bezieht, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten (Art. 124a ZGB).

6.	Familienwohnung (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)				
	(Ehegatte/in) ist in der ehelichen Wohnung an (Adresse) verblieben und der andere Ehegatte hat diese anlässlich der Aufnahme des Getrenntlebens verlassen.				
	Der Mietvertrag betreffend die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten an (Adresse) wurde mit dem Vermieter auf (Ehegatte/in) übertragen.				
	Der Mietvertrag betreffend die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten an (Adresse) wurde bereits aufgelöst. Es besteht keine Familienwohnung mehr.				
	Das Gericht wird ersucht, dem (Ehegatte/in) allein die Rechte und Pflichten aus dem bis anhin auf beide Ehegatten lautenden Mietvertrag unter entsprechender Anweisung an die Vermieterschaft, die				
	(vollständiger Name und Adresse der Vermieterschaft), zu übertragen.				
	Hinweis: Eine solche Abmachung betreffend die Familienwohnung ist nur angezeigt, wenn sich die Parteien darüber nicht direkt mit der Vermieterschaft verständigt haben.				
7.	Güterrecht (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)				
	Über die Aufteilung von Mobiliar und Hausrat haben sich die Ehegatten bereits geeinigt.				
	Die noch offenen Steuern (die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer) des Jahres werden vollumfänglich (von der Ehefrau / vom Ehemann / von beiden Parteien je zur Hälfte) übernommen.				
	Im Übrigen behält jeder Ehegatte zu Eigentum, was er besitzt oder auf seinen Namen lautet.				
	Die Eheleute erklären sich beim derzeitigen Besitzstand güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.				
	Hinweis: Diese Regelung bedeutet, dass die Ehegatten sich über die Aufteilung des ehelichen Vermögens oder Schulden vollumfänglich geeinigt und sie voneinander nichts mehr zu fordern haben.				
	(Ehegatte/in) verpflichtet sich, (Ehegatte/in)				

		C
8.	Verfahrenskosten	
Die (übern	Gerichtskostenehmen die Eheleute je zur Hälfte / übernimmt de	r Ehemann / übernimmt die Ehefrau).
einen trägt. derlic	Gerichtskostenvorschuss einverlangen, Ratenzahlungen können auf Gesuch hi	en Scheidungsbegehrens wird das Gericht der in der Regel höchstens Fr. 1'800.00 be- n bewilligt werden. Wer nicht über die erfor- he Rechtspflege beantragen (vgl. Formula
Jede	Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.	
9.	Genehmigungsantrag	
Verei		mmend um unveränderte Genehmigung dei der Form und um Aufnahme derselben ins
Ort, D	Oatum:	Ort, Datum:
Unter	schrift Ehefrau	Unterschrift Ehemann

## Beilagen:

Diese Unterlagen müssen dem Kantonsgericht Nidwalden mit dem gemeinsamen Scheidungsbegehren eingereicht werden:

- Aktueller Familienausweis (zu verlangen beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- Ehevertrag (falls vorhanden)
- Aktuelle Lohnabrechnung und Lohnausweis für das letzte Jahr beider Ehegatten
- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre sowie lückenlose Aufstellung über Privatbezüge
- Abrechnung über Einkünfte aus Nebenerwerb
- Ausweise über Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Pensionskassenrenten, SUVA-Taggelder usw.)
- Vollständige Steuererklärung (inkl. Wertschriften- und Schuldenverzeichnis) und letzte Steuerveranlagung
- Bescheinigungen der Pensionskassen über das während der Ehe angesparte Vorsorgeguthaben beider Parteien.
- Allenfalls Eröffnungsbestätigung eines Kontos der zweiten Säule, sofern eine Partei bisher keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen war.
- Durchführbarkeitserklärung der Vorsorgeeinrichtungen beider Ehegatten
- Wohnkosten: Mietvertrag / Mietzins oder Belege über Hauskosten (Grundbuchauszug, aktueller Hypothekarzins, Unterhalts- und Betriebskosten)
- Krankenkassenpolice sowie allfällige Belege über Prämienverbilligung
- Belege über Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Berufsauslagen (Fahrten zum Arbeitsplatz, Verpflegungskosten)
- Kredit- oder Darlehensverträge, Belege über Ratenzahlungen
- Belege über aktuelle Vermögensverhältnisse (aktuelle Auszüge sämtlicher Depots und Konten, inkl. Konten Säule 3a)

Weiter	e Beilagen:		
-		 	 
-		 	 
-			
-			